

Satzung

der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Münsterland

§ 1

Name und Sitz

Die forstwirtschaftliche Vereinigung führt den Namen „Forstwirtschaftliche Vereinigung Münsterland“ und hat ihren Sitz in Saerbeck.

Sie ist eine forstwirtschaftliche Vereinigung nach dem Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 [BGBl. I S. 1037] - BWaldG -) und ist ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die forstwirtschaftliche Vereinigung hat den ausschließlichen Zweck auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und den Absatz von Forsterzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken.

Sie hat folgende Maßnahmen zur Aufgabe:

- Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten,
- Unterrichtung und Beratung der Mitglieder sowie Beteiligung an der forstlichen Rahmenplanung,
- Koordinierung des Absatzes,
- marktgerechte Aufbereitung und Lagerung der Erzeugnisse.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Der Verein kann auf schriftlichen Antrag anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften aufnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Einem Aufnahmeantrag darf nur stattgegeben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 38 Abs. 1 Nr. 4 BWaldG gewahrt bleiben.

- (2) Einzelgrundbesitzer, die nicht Mitglieder einer Forstbetriebsgemeinschaft sind oder eines Forstbetriebsverbandes sein können, können auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW als Mitglied in die Forstwirtschaftliche Vereinigung aufgenommen werden.
- (3) Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich.
- (4) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn die Mitgliedschaft auf einem vererbten oder übertragenen Nutzungsverhältnis an dem angeschlossenen Grundstück beruht.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Vereins oder mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche, es sei denn, dass sie mit der Grundfläche auf den Rechtsnachfolger übertragen worden ist.
- (2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.
- (3) Mitglieder können auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstwirtschaftlichen Vereinigung eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- (4) Zur Abwendung unbilliger Härten sollen ausscheidende Mitglieder Sondereinlagen, die sie über die gemeinschaftlichen Beiträge und Umlagen hinaus für die Beschaffung von Maschinen und anderen forstlichen Einrichtung eingezahlt haben, entsprechend dem Verkehrswert des betreffenden Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens erstattet bekommen. Die Erfüllung der Vereinsaufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Recht der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,

- b) die Einrichtungen der Forstwirtschaftlichen Vereinigung zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den sonstigen Vorteilen, die die Forstwirtschaftliche Vereinigung ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben,
 - c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstwirtschaftlichen Vereinigung zu machen,
 - d) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
 - e) sich bei der Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden.
- (2) Durch die Mitgliedschaft in der Forstwirtschaftlichen Vereinigung bleiben die Rechte der Einzelnen, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten.
- (2) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die in § 6 Abs. 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zu 500 € verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mildern.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus Delegierten der angeschlossenen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, sowie Einzelwaldbesitzern im Sinne von § 3 (2) der Satzung.

Eine Entsendung eines Vertreters ist möglich.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über

1. die Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
2. die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. die Grundsätze der Geschäftsführung,
4. die Art und den Umfang der durchzuführenden Maßnahmen,
5. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten,
6. die Aufnahme von Darlehen für die Vereinigung,
7. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
8. die Verwendung von Erlösen,
9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Vereinigung gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
10. die Änderung der Satzung,
11. den Ausschluss von Mitgliedern,
12. die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen,
13. die Auflösung der Vereinigung.

§ 10

Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens ein Mal im Jahr einzuberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder ortsüblich unter Angabe der Gründe und mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.
- (3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- a) Ort und Tag der Versammlung,
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- d) Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- e) die Tagesordnung,
- f) die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Stimmen- und Mehrheitsverhältnisse

- (1) Jedes Mitglied der Forstwirtschaftlichen Vereinigung hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 1.500 Hektar Mitgliedsfläche. Gesamthandeigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der angeschlossenen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sowie mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Einzelgrundbesitzer anwesend oder vertreten sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben, sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins von mindestens vier Fünfteln der Mitglieder.
- (5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Beschluss des Vorstandes schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlussantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können. Für die schriftliche Abstimmung gelten im Übrigen die Absätze 1 - 6 entsprechend.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern, von denen einer Vertreter des Vorsitzenden ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beisitzer sollen die Kreise bzw. kreisfreie Stadt der Region Münsterland repräsentieren.
Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestimmt ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig Beisitzer ist, sowie mindestens einen weiteren Beisitzer, höchstens jedoch drei. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel mindestens drei Tage betragen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Ort und Tag der Sitzung,
 - b) Name des Vorsitzenden und der übrigen Anwesenden,
 - c) die Art der Einladung und die Einladungsfrist,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstwirtschaftlichen Vereinigung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er hat darüber zu wachen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt werden.
 - b) Führung des Mitgliederverzeichnisses,
 - c) Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen,

- d) Beschluss über Aufnahmeanträge,
- e) Beschluss über schriftliche Abstimmungen,
- f) Verhängung von Vertragsstrafen.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Forstwirtschaftliche Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übergeben.
- (2) Zur Führung der Kassengeschäfte kann diesem ein Rechnungsführer (Schatzmeister) zur Seite gestellt werden.

§ 15 Ehrenamt, Ersatz der Kosten

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
- (2) Kosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die Vereinigung entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.
- (3) Für den Geschäftsführer und Rechnungsführer (Schatzmeister) kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 16 Finanzierung der Aufgaben

Die Forstwirtschaftliche Vereinigung finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, Anteilseinlagen, sonstige Entgelte und durch staatliche Beihilfen.

§ 17 Rechnungslegung, Entlastung

- (1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen vier Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.

(2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer werden jeweils im jährlichen Wechsel neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung der Forstwirtschaftlichen Vereinigung beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

(2) Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vereinsvermögen den Mitgliedern nach Abzug aller Kosten in gleichen Teilen zu.

(3) Für etwaige bei der Auflösung noch offen stehenden Verbindlichkeiten gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung in Saerbeck am 19. Mai 2008 beschlossen.

Vorsitzender